

HRRS-Nummer: HRRS 2011 Nr. 854

Bearbeiter: Karsten Gaede

Zitiervorschlag: BGH HRRS 2011 Nr. 854, Rn. X

BGH 1 StR 226/11 - Beschluss vom 7. Juni 2011 (LG Ravensburg)

Verwerfung der Revision als unbegründet.

§ 349 Abs. 2 StPO

Entscheidungstenor

Die Revisionen der Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Ravensburg vom 25. Januar 2011 werden als unbegründet verworfen, da die Nachprüfung des Urteils auf Grund der Revisionsrechtfertigungen keinen Rechtsfehler zum Nachteil der Angeklagten ergeben hat (§ 349 Abs. 2 StPO).

Jeder Beschwerdeführer hat die Kosten seines Rechtsmittels zu tragen.

Der unvollständige Satz auf UA S. 35 gefährdet den Bestand des Urteils nicht.